



## **Kooperationsvereinbarung**

### **zur Förderung der beruflichen Teilhabe junger Menschen mit wesentlichen Behinderungen beim Übergang von der Schule in den allgemeinen Arbeitsmarkt**

#### **Präambel:**

In gemeinsamer Verantwortung für die inklusive gesellschaftliche Teilhabe wesentlich behinderter Menschen haben die Vereinbarungspartner seit dem Jahr 2004 neue Konzepte, Angebote und Strukturen zur schulischen Vorbereitung auf das Berufs- und Erwachsenenleben und beruflichen Förderung am allgemeinen Arbeitsmarkt für diese Zielgruppe entwickelt, diese zunächst modellhaft erprobt und bezüglich ihrer Wirkungen, Kosten, Ergebnisse und Nachhaltigkeit evaluiert. Hierzu wurden unter dem Titel: „Aktion 1000“ ein ganzes Bündel an Maßnahmen verabredet und umgesetzt.

Als besonders wirksam hat sich dabei die Verzahnung der „**Berufsvorbereitenden Einrichtungen**“ (BVE) zur zielgerichteten individuellen schulischen Vorbereitung mit der „**Kooperativen berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**“ (KoBV) erwiesen. Mit KoBV wurde erstmals ein gemeinsames Angebot mehrerer Leistungsträger zur beruflichen Vorbereitung, Qualifizierung, Vermittlung und Sicherung der beruflichen Teilhabe erfolgreich umgesetzt. In der Modellphase konnten ca. 70 % der Teilnehmer/innen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis erreichen.

Diese Kooperationsvereinbarung konkretisiert unter Einbezug des Kommunalverbands für Jugend und Soziales die am 05.08.2010 zwischen der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Baden-Württemberg und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport abgeschlossene „Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung“ für die oben genannte Zielgruppe. Sie soll dazu beitragen, dass bisher lokale Entwicklungen für ganz Baden-Württemberg wirksam werden können.

Mit der landesweit angestrebten Einführung von BVE/KoBV leisten die Beteiligten einen wesentlichen Beitrag, um die Forderungen der VN-Behindertenrechtskonvention auf berufliche und gesellschaftliche Inklusion in Baden-Württemberg einlösen zu können.

## 1. Ziel und Maßnahmen der Vereinbarung

### Zielsetzung:

Ziel ist es, jungen Menschen mit wesentlichen Behinderungen, entsprechend ihrer Neigungen und Kompetenzen, durch frühzeitige und umfassende Förderung inklusive Beschäftigungsverhältnisse am allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Mit den jungen Menschen wird dabei ein individuell geplanter und durchgehend unterstützter Entwicklungsprozess, von der schulischen und beruflichen Vorbereitung, über die berufliche Orientierung, Erprobung, Qualifizierung und Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt bis zur Sicherung der Beschäftigung vereinbart. Bis zum 31.12.2013 soll hierzu eine flächendeckende Angebotsstruktur abhängig vom Bedarf in Baden-Württemberg aufgebaut werden.

### Maßnahmen, Leistungen und Angebote:

Die hierzu notwendigen Angebote und Leistungen der beteiligten Leistungsträger werden aufeinander abgestimmt, miteinander verzahnt und soweit erforderlich als Komplexleistung gemeinsam ausgeführt. Zur Umsetzung kommen die mit der Aktion 1000 gemeinsam entwickelten **Elemente der individuellen Berufswegeplanung** zum Einsatz. Dies sind:

- die Kompetenzanalyse : Mit der Kompetenzanalyse werden einerseits teilhabebezogene Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Potentiale abgebildet und andererseits auch ein umfassender schulischer und beruflicher Entwicklungsrahmen hierzu angeregt und abgebildet.
- die Netzwerk- und Berufswegekonferenz: Die Netzwerkkonferenzen finden in Abstimmung mit allen Leistungsträgern in der Regel einmal im Jahr in jedem Stadt- und Landkreis statt. In der Netzwerkkonferenz wird unter anderem die Einführung der Berufswegekonferenz verabredet und begleitet. Die Berufswegekonferenz ist in der Praxis kein feststehendes Gremium, sie bildet vielmehr einen konzeptionell verbindlichen Rahmen in dem wesentliche Entscheidungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geplant, vorbereitet, begleitet und ausgewertet werden.
- die durchgehende Begleitung durch den **Integrationsfachdienst**
- die schulische Vorbereitung und berufliche Orientierung in der regionalen **Berufsvorbereitenden Einrichtung (BVE)**
- die berufliche Förderung durch **Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung (KoBV)**

### Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)

Die Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE) ist ein **schulisches Angebot**. Dabei handelt es sich um eine organisatorische Differenzierung innerhalb des Angebots der Berufsschulstufe im Bildungsgang Schule für Geistigbehinderte (Regelungen des Kultusministeriums zu BVE und KoBV vom 16.10.2008 AZ. 31-641345/78/1, mit Wirkung vom 01.08.2008). Die BVE ist ein Gemeinschaftsangebot entsprechender Sonderschulen und der beruflichen Schulen in der Region. Grundlage für den Unterricht in der BVE sind der Bildungsplan der Schule für Geistigbehinderte, der Bildungsplan der Förderschule sowie ausgewählte Teile aus den BVJ-Plänen. Konkretisierungen für die jeweilige Teilnehmergruppe erfolgen in einer gemeinsam zu erstellenden, inhaltlichen Konzeption. Mit dieser Konzeption werden lokal die Voraussetzungen geschaffen, die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Teilnehmer/innen angemessen zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Teilnahme eines/einer Schüler/in trifft die bisher besuchte Schule im Einvernehmen mit dem/der Schüler/in sowie dessen/deren Erziehungsberechtigten und den außerschulischen Partnern im Rahmen der **Berufswegekonferenz**. Basis ist die **Kompetenzanalyse**, die für die Zielgruppe entwickelt wurde. Die BVE wird in der Regel zwei Jahre besucht; eine Verlängerung auf drei Jahre ist grundsätzlich möglich. Die tatsächliche Verweildauer in der BVE kann jedoch durch das vorzeitige Erreichen inhaltlicher Ziele verkürzt werden. Für die Einrichtung einer BVE gibt es keine Mindestteilnehmerzahl. Weitere organisatorische Einzelheiten werden in einer regionalen Kooperationsvereinbarung geregelt.

## Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung (KoBV)

Bei KoBV handelt es sich um ein **gemeinsames Angebot der Kultusverwaltung, der Arbeitsverwaltung und des Integrationsamts beim KVJS**. Hierbei werden bisher getrennte und nacheinander ablaufende Angebote der berufsschulischen und beruflichen Bildung und Unterstützung als Komplexleistung ausgeführt. KoBV schließt sich unmittelbar an die BVE an und besteht aus drei verzahnten Elementen:

1. **Der kontinuierlichen Unterstützung durch die IFD.** Diese wird vom Integrationsamt beim KVJS über alle Stufen, von der schulischen Vorbereitung über die betriebliche Erprobung und Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bis zur langfristigen Sicherung der Beschäftigung – erforderlichenfalls auch durch Berufsbegleitung nach § 38a Abs. 3 SGB IX sichergestellt.
2. **Dem Jobcoaching.** Dieses wird als besondere behindertenspezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB-Reha) nach dem entsprechenden Fachkonzept der BA auf Basis einer entsprechenden Leistungsbeschreibung durch das regionale Einkaufszentrum SÜD-WEST im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung eingekauft.
3. **Dem sonderpädagogisch ausgerichteten Berufsschulunterricht.** Dieser wird durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ermöglicht und nach Maßgabe der vorstehend genannten Regelungen des Kultusministeriums von den beruflichen Schulen in Kooperation mit Sonderschulen gemeinsam an zwei Tagen in der Woche sicher gestellt.

Die Teilnehmerzahl für KoBV kann wegen der individuellen Verweildauer und der schwankenden Teilnehmerzahl in der BVE nicht genau festgelegt werden. Das erforderliche Jobcoaching kann in jedem Einzelfall auch in Form des Persönlichen Budgets erbracht werden.

Die individuelle Maßnahmedauer ist bei der BvB auf maximal 18 Monate begrenzt. Sollte das Ziel der Maßnahme, trotz Ausschöpfens der vollen Förderdauer nicht erreicht werden können, eine betriebliche Eingliederung jedoch weiterhin möglich sein, so kann die Fortsetzung des betrieblichen Arbeitstrainings im Rahmen des ambulanten Berufsbildungsbereichs ermöglicht werden. Für die Anrechnungszeiten beim Berufsbildungsbereich gelten die Festlegungen der Gemeinsamen Grundlagen zur Förderung von Übergängen für wesentlich behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt (Empfehlung des Teilhabeausschusses vom 23. Februar 2007), demzufolge die Förderung in KoBV angerechnet wird.

## 2. Zielgruppe

Wesentlich behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte junge Menschen (§53 SGB XII), die beim Übergang von der Schule in eine geeignete Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt (sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis) und anschließend zur Sicherung der Beschäftigung besondere fachdienstliche Unterstützung und durchgehende betriebliche Betreuung benötigen und die wegen der intellektuellen Einschränkungen weder einen allgemeinen Schulabschluss noch eine Berufsausbildung erreichen können.

## 3. Berufsschulunterricht und überbetriebliche Unterweisungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der BvB-Reha erhalten in der KoBV „Jobcoaching“ und sonderpädagogisch ausgerichteten Berufsschulunterricht. Der Berufsschulunterricht setzt die schulische Unterstützung aus der BVE fort und geht über die Anforderungen des § 38a Abs. 2 Satz 2 SGB IX hinaus. Der Berufsschulunterricht wird vom Land Baden-Württemberg in der Beruflichen Schule für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an zwei Tagen pro Teilnehmerwoche sicher gestellt. Der Bildungsträger stellt sicher, dass spezifische Unterweisungen (beispielsweise zur Arbeitssicherheit, zum Umgang mit Maschinen- und Geräten, Flurförderfahrzeugen u.a. oder gezielte fachspezifische Unterweisungen) berufsfeldbezogen in den Räumen des Bildungsträgers erfolgen. Die durchschnittliche betriebliche Anwesenheitszeit überschreitet 50 % der Maßnahmezeit nicht.

#### **4. Personale und fachliche Kontinuität durch IFD sowie dauerhafte Förderung**

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen dieser Gesamtmaßnahme erhalten über alle Phasen der schulischen und beruflichen Bildung, Vorbereitung, Qualifizierung, Vermittlung und Sicherung der Beschäftigung durchgehend die Unterstützung des IFD. Die durchgehende Unterstützung durch den IFD wird vom Integrationsamt des KVJS sichergestellt und aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Die Unterstützung durch das Integrationsamt umfasst auch die Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben - insbesondere zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen der Arbeitgeber sowie die im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Berufsbegleitung nach § 38a Abs. 3 SGB IX.

#### **5. Bedarfserhebung / Angebotssteuerung**

Diese Vereinbarung soll den flächendeckenden bedarfsgerechten Aufbau der Angebote und Leistungen für diese Zielgruppe bis zum 31.12.2013 unterstützen. Die Federführung für die Einrichtung einer BVE liegt bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde. Bereits im Vorfeld zur Einrichtung einer BVE werden die vor Ort Beteiligten durch das Staatliche Schulamt in den Abstimmungs- und Entwicklungsprozess eingebunden. Neben den entsprechenden Schulen (auch die beruflichen Schulen) sind dies in erster Linie die Agentur für Arbeit, der örtliche IFD, die Stadt- und Landkreise in ihrer Eigenschaft als Träger der Eingliederungshilfe und als Schulträger sowie die Regionalkoordination der IFD beim KVJS.

Der Bedarf an künftigen KoBV- Plätzen wird von den Beteiligten gemeinsam im Kontext der Berufswegeplanung festgelegt; die Agentur für Arbeit legt die Platzzahl für BvB-Reha fest und stimmt diese mit den Beteiligten ab.

#### **6. Regelung der Kooperation vor Ort**

Vor Beginn der BVE/KoBV ist zwischen den Beteiligten (Sonderschulen, berufliche Schulen, Arbeitsagenturen, IFD, Schulträger und KVJS) eine Kooperationsvereinbarung zu schließen. Diese regelt unter anderem die jeweilige Zuständigkeit, das Einzugsgebiet, den Ort der Beschulung, den Einsatz der Ressourcen, die Außenvertretung, die Öffentlichkeitsarbeit, die konzeptionelle Feinabstimmung, Haftungs- und Versicherungsfragen. Sobald der Bildungsträger, der das Jobcoaching sicherstellen soll, feststeht, wird dieser durch die jeweilige Arbeitsagentur über diese Regelung informiert.

#### **7. Kosten und Finanzierung**

Die Vertragspartner finanzieren jeweils die von ihnen zu verantwortenden Leistungsangebote vollständig.

##### **7.1 Kultusverwaltung**

Die Kultusverwaltung des Landes Baden-Württemberg ist Träger der Kosten für die Lehrkräfte und stellt flächendeckend das Unterrichtsangebot in BVE und KoBV im Rahmen der vorstehend genannten Regelungen des Kultusministeriums sicher.

##### **7.2 Agentur für Arbeit**

Die Arbeitsagenturen beauftragen den im Rahmen der Ausschreibung ermittelten jeweiligen Bildungsträger zur betrieblichen Qualifizierung und zum Arbeitstraining im Rahmen des Fachkonzepts „Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen“ (BvB) und ermöglichen somit das erforderliche Jobcoaching im Komplexangebot KoBV. Darüber hinaus entscheidet die Agentur für Arbeit im Einzelfall über die für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Leistungen.

7.3 Integrationsamt beim KVJS

Das Integrationsamt beauftragt und finanziert den jeweiligen Integrationsfachdienst über den gesamten Unterstützungsprozess. Darüber hinaus erbringt das Integrationsamt die erforderlichen Leistungen an Arbeitgeber; zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach dem Förderprogramm: „Aktion Arbeit / Job 4000“ als Ergänzung vorrangiger Leistungen sowie nach Auslaufen vorrangiger Förderleistungen auch zur dauerhaften Sicherung der Beschäftigung.

8. **Evaluation**

Die Vereinbarung wird erstmals zum 31.12.2012 gemeinsam geprüft.

9. **Inkrafttreten**

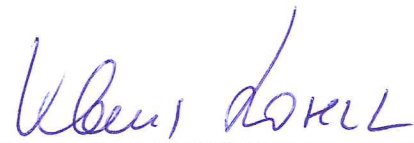
Die Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften:

Datum:

  
Ministerialdirigent Konrad Horstmann  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg


Datum:

  
Ministerialdirigent Klaus Lorenz  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg

Datum: 16.12.2010

  
Wilfried Hüntelmann  
Mitglied der Geschäftsführung der  
Regionaldirektion Baden-Württemberg

Datum: 15.12.2010

  
Karl-Friedrich Ernst  
Leiter des KVJS-Integrationsamts  
Baden-Württemberg